

8. Juli 1916

Der Verkehr mit Grünlern.

Um im neuen Erntejahr einer durch die Kriegsverhältnisse nicht gerechtfertigten Preissteigerung des besonders in Süd-Deutschland beliebten Grünlerns vorzubeugen, hat der Bundesrat den freien Verkauf von Grünlern untersagt und die Ablieferungspflicht ausgesprochen.

Mit der Bewirtschaftung des Grünlerns ist die Reichsgetreidestelle betraut worden, deren Geschäftsabteilung dem Einkauf südwestdeutscher Städte (Sitz Mannheim) als Bevollmächtigtem den geschäftlichen Teil des Aufkaufs und der Verteilung übertragen hat. Den Verkauf in den einzelnen Erzeugungsgebieten überwachen die zuständigen Kommunalverbände. Die Verteilung wird die Einkaufsgesellschaft nach den Weisungen der Reichsgetreidestelle vornehmen. Man rechnet mit einer Ernte von mindestens 60 000 Zentnern, die zu bestimmten Teilen an die Militärbehörde, die Bevölkerung solcher Gebiete, die bisher in besonderem Maße Grünlern verbraucht haben, und die Nährmittelfabriken überwiesen werden.

Bezugscheine zum freien Verkauf werden nicht ausgeben, da sonst die strikte lückenlose Durchführung des Aufkaufs und der Verteilung gefährdet würde. Dem Erzeugerhöchstpreis von 80 Mark zu 100 Kilogramm entsprechende Kleinverkaufspreise für Grünlern und Grünlernfabrikate werden demnächst festgesetzt werden.